



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Den Strafvollzug entlasten und die Resozialisierung stärken: Weihnachtsamnestie endlich auch in Bayern einführen!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, Gefangene im Strafvollzug, deren reguläres Haftende im Dezember 2022 oder in der ersten Januarhälfte 2023 ansteht, deutlich vor dem Beginn der Weihnachtsferien im Rahmen einer Weihnachtsamnestie zu entlassen.

Eine Entlassung soll dabei nur nach einer jeweiligen Einzelprüfung erfolgen. Voraussetzungen sind eine gute Führung, ein adäquater sozialer Empfangsraum sowie – sofern angeordnet – die Verfügbarkeit von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern. Für Personen, die aufgrund einer schweren Straftat verurteilt worden sind oder bei denen noch weitere Verfahren anhängig sind, kommt eine frühzeitige Entlassung im Sinne der Weihnachtsamnestie nicht in Frage. Eine Entlassung darf nicht ohne Einverständnis des oder der Gefangenen erfolgen.

### **Begründung:**

In allen Bundesländern (seit einiger Zeit auch im Freistaat Sachsen) außer im Freistaat Bayern wird die sogenannte Weihnachtsamnestie praktiziert. Dabei werden Strafgefangene, die kurz vor, während oder kurz nach Weihnachten entlassen worden wären, schon einige Wochen früher aus der Haft entlassen. Grundlage für die Entlassungen sind dabei stets Einzelfallprüfungen. So wird sichergestellt, dass keine gefährlichen Personen frühzeitig entlassen werden. Außerdem muss sichergestellt werden, dass die entlassene Person über einen Wohnort und ein Einkommen verfügt.

Die Weihnachtsamnestie hat neben der Möglichkeit, dass die Entlassenen Weihnachten mit ihrer Familie verbringen können, zahlreiche praktikable Vorteile. Zum einen wird verhindert, dass die Gefangenen nach ihrer Entlassung aufgrund der Weihnachtsferien keine Wohnung finden oder keine wichtigen Amtsgänge erledigen können. Mit einer Entlassung schon Ende November oder Anfang Dezember bleibt ihnen genug Zeit, um ein Obdach und eine Arbeit zu finden oder um Sozialhilfen zu beantragen. Zudem entlastet die Weihnachtsamnestie die Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten, da so über die Weihnachtstage weniger Gefangene untergebracht sind. Das gleiche gilt für die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer und die Einrichtungen der Straffälligenhilfe, da diese in dieser Zeit weniger neue Klientinnen und Klienten betreuen müssen.

Das Argument, eine Weihnachtsamnestie sei gegenüber Gefangenen, deren reguläres Haftende nicht am Jahresende ist, ungerecht, kann nicht überzeugen. Schließlich kann beim Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen und nach einer individuellen Prüfung jede Gefangene und jeder Gefangene von einer Amnestie, frühzeitigen Entlassung oder

\* erster Satz der Begründung auf Wunsch der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geändert.

entlassungsvorbereitenden Lockerungen profitieren. Zudem wird durch die Weihnachtsamnestie ein Nachteil von Gefangenen, die kurz vor oder während der Weihnachtsfeiertagen entlassen werden, abgewandt.